

Fachbeitrag Artenschutz: Bewertung des Vorkommens von gesetzlich geschützten Arten bei Überplanung von Ackerflächen hinsichtlich Avifauna, Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken

**für den Bebauungsplan in Weinsheim
„Industriegebiet westliche Erweiterung“
*der Ortsgemeinde Weinsheim, Weinsheim (VG Prüm)***

BERICHT

FEBRUAR 2023

von:

Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Dipl.-Biol. **Malte FUHRMANN**

Taunusstraße 6

56357 Oberwallmenach



IMPRESSUM

Planung:

Ortsgemeinde Weinsheim
Bahnhofstraße 11
54595 Weinsheim

Lage:

Gemarkung Weinsheim
Flur 10 „Auf dem Querten“, „Am Stein“ u. „Auf der Flachs-
röste“, Weinsheim (Industriegebiet westliche Erweiterung)

Bauamt:

Verbandsgemeindeverwaltung Prüm
FB 2 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
Tiergartenstraße 54
54595 Prüm

Landschaftsplanungsbüro:

Karst Ingenieure GmbH
Am breiten Weg 1
56283 Nörtershausen

Kartierer/in:

Diplombiologe Malte Fuhrmann
Diplombiologin Kathrin Schidelko
Bach. Sc. Biogeographin Lisa Mahla

Berichtverfasser:

Diplombiologe Malte Fuhrmann

Februar 2023

Beratungsgesellschaft NATUR dbR (BGNATUR)

Alemannenstraße 3, 55299 Nackenheim

Tel.: 06135 / 8544 oder 06772 / 95151

Fax: 06135 / 950876 oder 06772 / 95152

E-Mail: fuhrmann@bgnatur.de

Inhaltsverzeichnis:

1	ANLASS	5
2	RECHTLICHER HINTERGRUND	6
3	VORGEHENSWEISE	9
4	ERGEBNISSE	11
4.1	Habitatstruktur.....	11
4.2	Avifauna	12
4.3	Reptilien	15
4.4	Tagfalter	15
4.5	Heuschrecken	16
4.6	Libellen	16
4.7	Betroffenheit gesetzlich geschützter Arten, artenschutzrechtliche Belange.....	16
4.7.1	<i>Verbotstatbestand „Zerstörung von Ruhestätten“</i>	19
4.7.2	<i>Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung von Tieren“</i>	20
4.7.3	<i>Verbotstatbestand „erhebliche Störung von Tieren“</i>	20
5	PLANUNGSHINWEISE UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN	21
5.1	Ergebnis der Konfliktanalyse	21
5.2	Vermeidungsmaßnahmen	24
5.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	25
5.4	Weitere Kompensationsmaßnahmen für besonders geschützte Arten	33
6	FAZIT	34
7	VERWENDETE QUELLEN	35

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes „Industriegebiet westliche Erweiterung“ in Weinsheim (Karte Karst Ingenieure vom 18.03.2022)	5
Abbildung 2:	Betrachteter Untersuchungsbereich (schwarz gestrichelt umrandet) mit Auslegung von Reptilienplatten im Zeitraum März bis Oktober 2020 (Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping AeroGrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community)	10
Abbildung 3:	Habitatstrukturen im Untersuchungsbereich (große Ackerschläge, Feldgehölze in Randbereichen, Gras- und Schotterwege sowie zwei Klärbecken)	11
Abbildung 4:	Brutvogelnachweise 2020 „planungsrelevanter Arten“ im Plangebietsbereich	14
Abbildung 5:	Durchziehende Saatkrähen (<i>Corvus frugilegus</i>) auf Ackerfläche und Stockenten (<i>Anas platyrhynchos</i>) an Klärteichen sowie alter Strommast mit Quertraverse (= Nistplatz von Feldsperling, <i>Passer montanus</i> , und Sitzwarte von Turmfalke, <i>Falco tinnunculus</i>).....	15
Abbildung 6:	Blaufügel-Prachtlibellen (<i>Calopteryx virgo</i>) über der Nims, südlich vom Plangebiet	16
Abbildung 7:	Gestaltungsentwurf zum B-Plan „Industriegebiet westliche Erweiterung“ – Teil A in Weinsheim (Karte Karst Ingenieure vom 18.03.2022).....	18
Abbildung 8:	Beispiel eines Feldlerchenhabitats (Foto: Altendorf 2022).....	26
Abbildung 9:	Anlage eines Feldlerchenhabitats 3,8 km östlich der B-Planfläche (Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping AeroGrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community).....	32

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1:	Kontrolltermine für Kartierungen	9
Tabelle 2:	Liste der im Jahr 2020 festgestellten Brut- und Gastvogelarten im Untersuchungsbereich	12
Tabelle 3:	Artweise Prüfung von europarechtlich geschützten Tierarten hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG	22
Tabelle 4:	Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen	24

1 Anlass

Die Ortsgemeinde Weinsheim (VG Prüm im Eifelkreis Bitburg-Prüm) beabsichtigt die Aufstellung des B-Plans „Industriegebiet Westliche Erweiterung“ – Teil A. Der Geltungsbereich umfasst 20,2 ha vorwiegend Ackerfläche und beinhaltet auch die Liegenschaft eines Aussiedlerhofs an der K 179 (s. Abb. 1). Dieser Hof bleibt erhalten und wird in die Gestaltungsplanung des B-Plans integriert (s. Kap. 4.6).

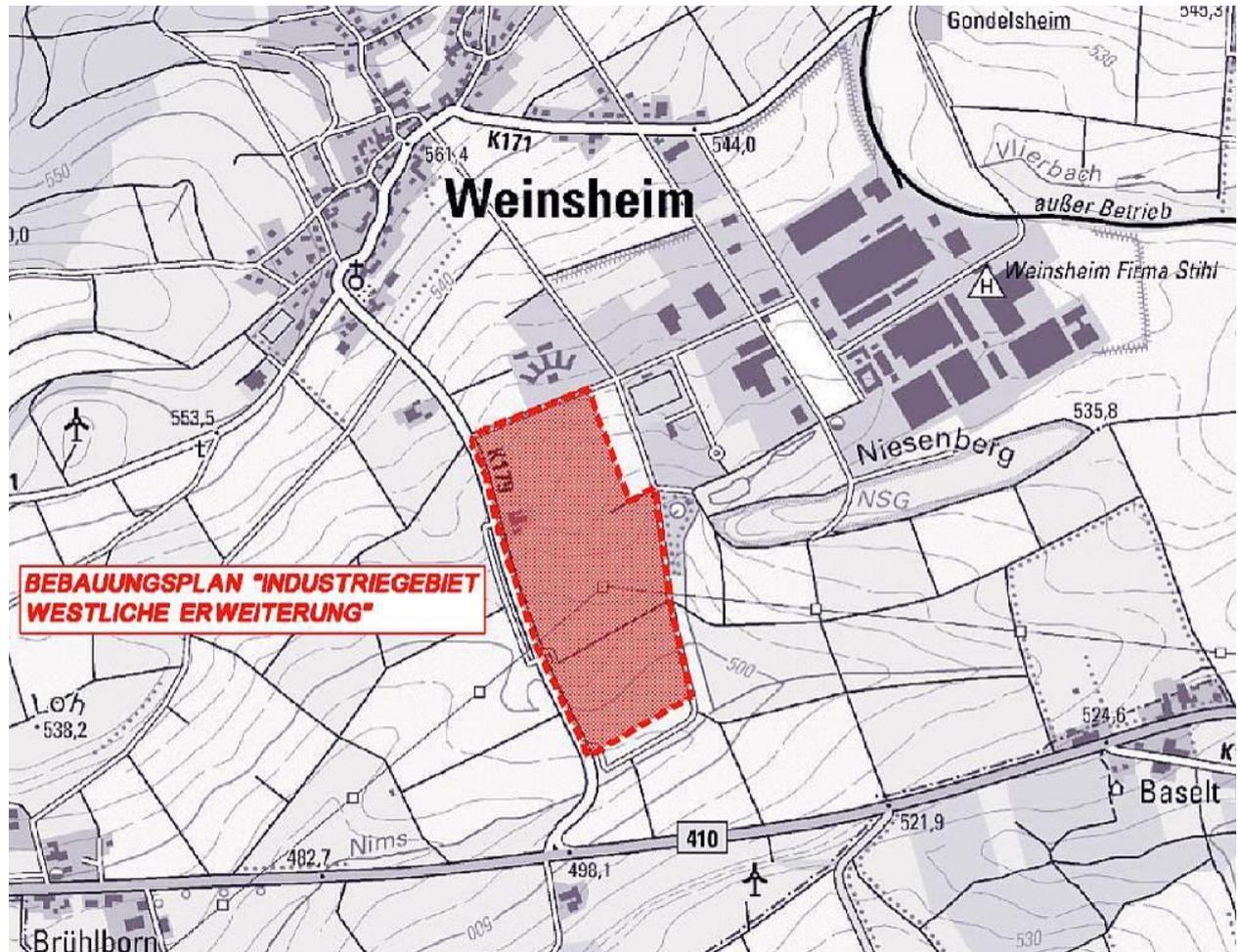


Abbildung 1: Lage des Plangebietes „Industriegebiet westliche Erweiterung“ in Weinsheim (Karte KARST INGENIEURE vom 18.03.2022)

Im Zusammenhang mit der Überplanung der Fläche ist für die Aufstellung des Bebauungsplans eine artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG vorzunehmen. Der vorliegende Bericht liefert auf Grundlage einer Kartierung während der Vegetationsperiode 2020 des betroffenen Geländes hierzu eine Prüfung auf eventuelle Betroffenheit gesetzlich geschützter, wildlebender Tiere. Es ist hier in erster Linie mit der Betroffenheit von am Boden brütenden Vögeln, eventuell auch der von Reptilien an Saumstrukturen zu rechnen. Weitere Arten(gruppen) können hinzukommen. Entsprechende Zufallsfunde wurden deshalb bei Planungsrelevanz mit erfasst. Ziel ist die Beurteilung von möglichen Beeinträchtigungen der Vogel- und Reptilienbeständen (auch von ausgewählten Insektengruppen) durch die geplante Geländeüberbauung (Konfliktanalyse) sowie die Aufführung von gegebenenfalls notwendigen Kompensationsmaßnahmen im Planungsbereich.

2 Rechtlicher Hintergrund¹

Nach **§ 44 des Bundesnaturschutzgesetzes** dürfen wild lebende Tiere nicht mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet werden. Dies wird in den „*Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten*“ genauer geregelt. Hierin heißt es in Absatz 1:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ...“

Besonders geschützt sind Tier- und Pflanzenarten, wenn sie nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG in folgenden Listen geführt werden:

- Arten der Anhänge A oder B der EG-VO 338/97 „Vogelschutzrichtlinie“²
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“³
- Arten nach einer Rechtsverordnung unter Bezug auf § 54 Abs. 1 BNatSchG⁴
- weitere Arten (z. B. in der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchVO, „Bundesartenschutzverordnung“)

¹ Die hier gemachten Angaben wurden nach sorgfältiger Recherche und bestem Wissen zusammengestellt, stellen aber keine rechtsverbindliche Auskunft dar.

² **Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1)** „(1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten. (2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.“

³ **Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:**

- Anhang II beinhaltet „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung „besondere Verantwortung“ zukommt. Ihre Habitate sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.
- Anhang IV enthält „streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ und bezieht sich auf die „Artenschutz“-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

Zentrales Element der FFH-RL ist das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2:

„Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“

⁴ **Der § 54 BNatSchG regelt**, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ermächtigt wird, mit Zustimmung des Bundesrates weitere Listen von im Inland natürlich vorkommenden Arten aufzustellen, die „in ihrem Bestand gefährdet“ oder „vom Aussterben bedroht sind“ und für deren Fortbestand „die Bundesrepublik Deutschland in hohem“ oder „besonders hohem Maße verantwortlich ist“ und diese den besonders oder streng geschützten Arten gleichzustellen.

Zu den **streng geschützten** Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören:

- Arten der Anhänge A der EG-VO 338/97 „Vogelschutzrichtlinie“
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“
- Arten nach einer Rechtsverordnung unter Bezug auf § 54 Abs. 2 BNatSchG
- weitere Arten (z. B. in der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO, „Bundesartenschutzverordnung“)

Eine „**Ruhestätte**“ im Sinne dieses Gesetzes ist auch ein saisonal verlassenes Nest oder Quartier, dessen regelmäßige Wiederbesiedlung wahrscheinlich ist. Im rheinland-pfälzischen LNatSchG (vom 06. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020, GVBl. S. 287) wurde dazu der § 24 „**Nestschutz**“ in Ergänzung zu § 44 Abs. 5 und § 54 Abs. 7 BNatSchG neu aufgenommen: *„Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.“*

Nach **Abs. 5** (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, das zuletzt durch Artikel 1 G der Verordnung vom 20. Juli 2022, BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436, geändert worden ist) ist im Rahmen zulässiger Vorhaben, u. a. auch nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, abweichend von den Bestimmungen in Abs. 1 sicherzustellen, dass

- *„...das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht (wird) und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“,*
- *„die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist,“ nur unvermeidbar beeinträchtigt werden und*
- *„...die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Soweit erforderlich können zur Wahrung dieser Vorgaben *„...auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.“* Diese so genannten CEF-Maßnahmen (*Measures to ensure the „continued ecological functionality“*) zielen u. a. auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ab.

Diese artenschutzrechtlichen Bestimmungen setzen insbesondere die **europäischen Vogelschutz- (VS-RL) und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien (FFH-RL)** in nationales Recht um. Einige der europäischen Farn- und Blütenpflanzen, Moose u. Flechten sowie Säugetiere, Amphibien und Reptilien, Fische und Rundmäuler, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere und sonstige Arten werden im Anhang IV der FFH-RL 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (zuletzt geändert und konsolidiert unter 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) aufgeführt, einige Arten darüber hinaus im Anhang II. Nach Artikel 12 dieser Richtlinie ist es verboten,

„... b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten; ... d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“ Analog gilt nach der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (aufgehoben durch die Verordnung 2009/147/EG vom 30. November 2009 und zum 15. Februar 2010 zuletzt ersetzt) im Artikel 5 das Verbot, „... b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern; ... d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.“

Für die Beurteilung der Erheblichkeit bei Eingriffen in Vorkommen der Vogel- und FFH-Arten werden zudem differenzierte Listen zur Einschätzung der **Erhaltungszustände der Populationen** auf verschiedenen Betrachtungsebenen (EU, BRD, Bundesländer, atlantische und kontinentale Landschaftsräume) geführt und regelmäßig aktualisiert. Im so genannten „Ampel-Schema“ wird zwischen „*günstig*“ (= grün), „*ungünstig-unzureichend*“ (= gelb) u. „*ungünstig-schlecht*“ (= rot) sowie „*unbekannt*“ (= grau) unterschieden.

In der **Bundesartenschutzverordnung** (BArtSchV, in der Neufassung vom 16. Februar 2005 – BGBl. Teil I, Nr. 11, S. 258 – 317, zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95, geändert) sind gemäß § 1 zudem weitere Pflanzen- und Tierarten in Anhang 1 Spalte 2 „*unter besonderen Schutz*“ und in Anhang 1 Spalte 3 „*unter strengen Schutz*“ gestellt worden.

Hinsichtlich der in § 54 BNatSchG erwähnten „**Verantwortung für bestimmte inländische Arten**“ existieren derzeit erste Angaben in den nationalen „Roten Listen“ auf Bundes- und Landesebene, die bislang aber noch nicht in geltendes Recht verbindlich eingebunden wurden.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gelten unabhängig davon, ob sich ein Lebensraum im beplanten oder unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich befindet. Auch im Sinne des **Baugesetzbuches** (BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 [BGBl. I S. 3634], das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 [BGBl. I S. 1728] geändert worden ist) sind gemäß § 1, Abs. 6 bei „*der Aufstellung der Bauleitpläne ... insbesondere zu berücksichtigen (...) 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, ...*“. Dies hat „*innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile*“ (§ 34 BauGB) genauso Gültigkeit, wie beim „*Bauen im Außenbereich*“ (§ 35 BauGB).



3 Vorgehensweise

An elf Geländebegehungsterminen im Zeitraum März bis Oktober 2020 sowie ergänzend im April 2022 (s. Tab. 1) wurde eine Habitatstrukturanalyse für planungsrelevante Tiergruppen und Erfassungen für eine artenschutzrechtliche Beurteilung durchgeführt. Die Kartierungsarbeiten umfassten somit (s. a. Abb. 2):

- **Habitatanalyse** (Suche nach Höhlenbäumen, Horste, Altholzbestände in Feldgehölzen am Rand des Untersuchungsraums mit Eignung für Vögel, Fledermäuse und Bilche)
- Übersichtskartierung (5 Kontrolltermine Ende März bis Ende Juni) zu **Brutvögeln** mit Schwerpunktsetzung auf Bodenbrüter, wie Feldlerchen in den großen landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Planungsgebietes und bis zu 200 m darüber hinaus,
- Bewertung des Plangebietes hinsichtlich des Vorkommens von **Reptilien** (Auslegung und Kontrolle von Bitumen-Wellplatten und langsames Abschreiten von Saumbiotopen),
- Bewertung des Plangelandes hinsichtlich des Vorkommens von **Tagfaltern** und **Heuschrecken** (Sichtbeobachtungen, Verhörung und Kescherfänge)
- Protokollierung von planungsrelevanten Zufallsfunden (hier 1 **Libellenart**, die dem Artenschutzrecht unterliegt).

Weitere Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im nahen Plangebietsumfeld wurden in der LANIS-Datenbank des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz gesucht.

Tabelle 1: Kontrolltermine für Kartierungen

Datum	Uhrzeit	Witterung
24.03.2020	09:30 – 11:00 h	0 – 4 °C, sonnig, kein Niederschlag, leichter Wind
23.04.2020	06:30 – 08:30 h	3 – 10 °C, kein Niederschlag, sonnig, nahezu windstill
14.05.2020	06:30 – 08:00 h	3 °C, leicht bedeckter Himmel, kein Niederschlag, leichter Wind
21.05.2020	14:00 – 17:30 h	20 °C, sonnig, kein Niederschlag, leichter Wind
31.05.2020	08:30 – 11:00 h	13 – 15 °C, tlw. bedeckter Himmel, leichter Wind
10.06.2020	13:00 – 14:00 h	16 °C, bedeckter Himmel, windarm
28.06.2020	08:30 – 10:30 h	15 – 16 °C, kein Niederschlag, bedeckter Himmel, leichter Wind
05.07.2020	12:00 – 16:00 h	16 °C, wechselnd bewölkt, kein Niederschlag, mäßiger Wind
21.08.2020	12:30 – 15:00 h	25 °C, kein Niederschlag, leicht bedeckt, schwacher Wind
07.09.2020	13:45 – 16:15 h	17 – 19 °C, teils bewölkt, kein Niederschlag, windstill
21.10.2020	16:00 – 17:30 h	10 °C, bedeckt, kein Niederschlag, windarm
13.04.2022	10:00 – 11:00 h	15 °C, sonnig, windstill

Das Untersuchungsgebiet wurde bis 200 m über die Grenzen des Plangebietes hinaus festgelegt, um eventuelle Wirkungen des Projektes auch auf ggf. sensible Bodenbrüter im Umfeld abschätzen zu können (s. Abb. 2).



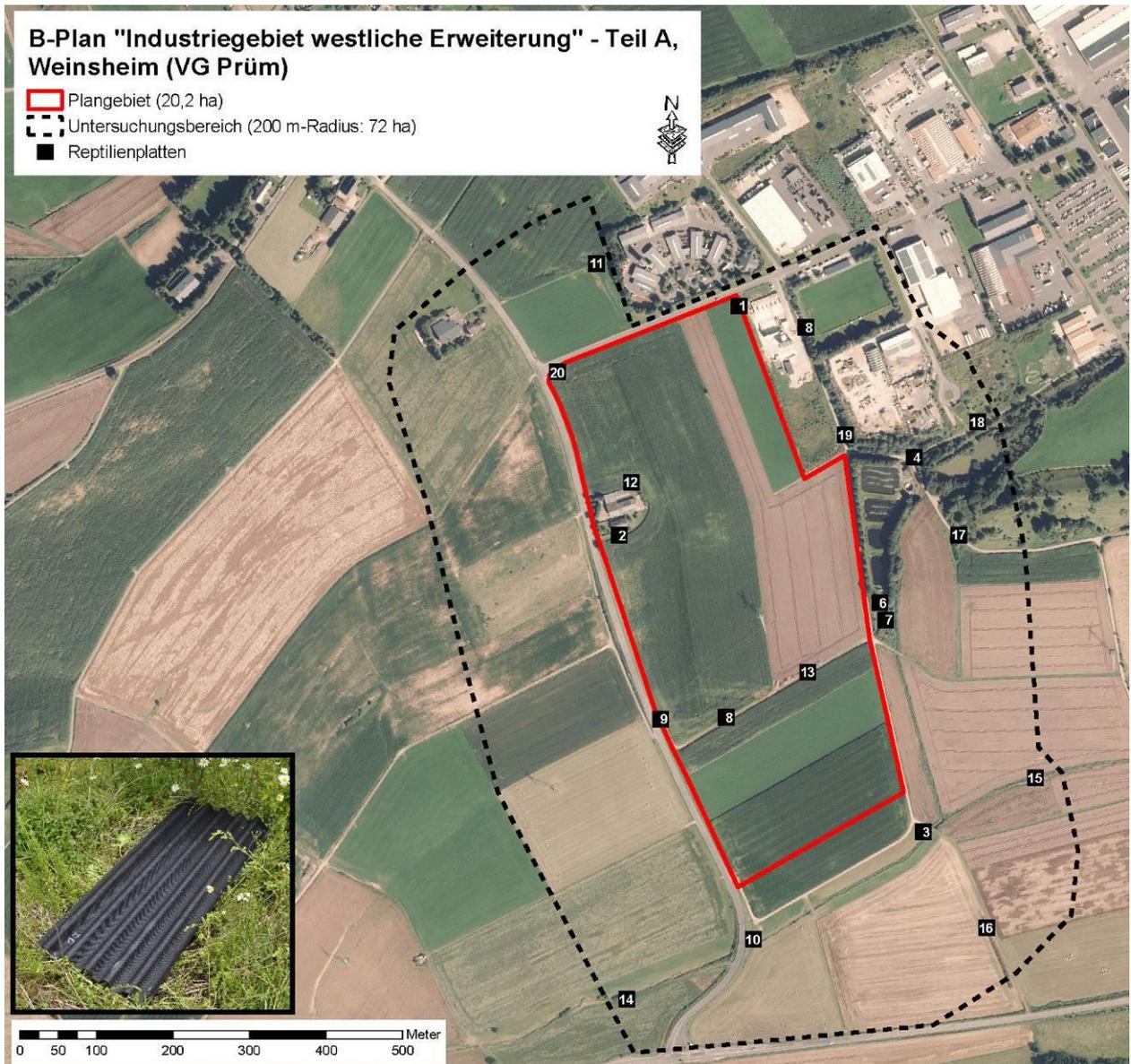


Abbildung 2: Betrachteter Untersuchungsbereich (schwarz gestrichelt umrandet) mit Auslegung von Reptilienplatten im Zeitraum März bis Oktober 2020 (Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping Aerogrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community)

4 Ergebnisse

4.1 Habitatstruktur

Das Planungsgelände befindet sich auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, auf der Ackerbau betrieben wird. Auch das Umfeld unterliegt weitgehend dieser Nutzung. Ein Aussiedlerhof mit kleinem Gehölzbestand befindet sich an der K 179.



Abbildung 3: Habitatstrukturen im Untersuchungsbereich (große Ackerschläge, Feldgehölze in Randbereichen, Gras- und Schotterwege sowie zwei Klärbecken)

Das Plangebiet ist geprägt von Getreideflächen und wird von einer mehrsträngigen Hochspannungsleitung gequert. Ein Holzmast einer ehemaligen kleineren Stromleitung, ausgestattet mit einer Querstange, stand im Untersuchungsjahr am südlichen Feldweg, wurde aber zwischenzeitlich demontiert. Um die Gebäude des Aussiedlerhofs herum befinden sich Einzelbäume (ohne Stammlöcher) und eine Baumhecke. Weitere Geländestrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Nordöstlich grenzt ein Industriepark an, dessen Oberflächenwasser in einer Kläranlage am Ostrand der Erweiterungsfläche in vier großen Absetzbecken aufbereitet wird. Die Westgrenze des Plangebietes bildet die K 179 („Am Stein“) und südlich fließt die Nims in einem schmalen Graben parallel zur 200 m vom Plangebiet entfernten B 410. Auch die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind größtenteils ackerbaulich genutzt und weisen nahezu keine Gehölzstrukturen auf. Entlang der Nims finden sich feuchte Wiesen und im Osten auch eine Baumreihe. Das NSG „Niesenberg bei Weinsheim“ (außerhalb des Untersuchungsbereiches) am Südrand des bestehenden Industrieparks ist durch eine lockere, wärmebetonte Gebüschlandschaft geprägt.

4.2 Avifauna

Die Beobachtungen von Vögeln verteilen sich auf 51 Arten (s. Tab. 2). Von den Brutvögeln, die entweder streng geschützt, gefährdet oder besonders geschützt sind nach Anhang 1 der EU-VSR, gelangen Bruthinweise bzw. Brutnachweise im Plangebiet von **Feldlerchen** (4 Reviere plus 3 Reviere im Wirkraum bis 200 m im Umfeld) sowie am Aussiedlerhof zwei Kolonien von **Feld-** und **Haussperlingen** (im Umfeld jeweils 5 weitere Brutpaare/Kolonien). Ausschließlich nordöstlich außerhalb des Geltungsbereiches für den B-Plan brüten im dortigen Gehölzbestand, bzw. am Gewässerrand zudem **Bluthänfling** (3 Brutpaare), **Stockente** (2 Brutpaare) und **Wacholderdrossel** (2 Brutpaare). Zusätzlich traten aus dieser planungsrelevanten Artengruppe **Mäusebussard**, **Rotmilan**, **Silberreiher**, **Star** und **Turmfalke** als Nahrungsgäste auf. Luftjäger über dem Untersuchungsgebiet sind zudem **Mauersegler**, **Mehl-** und **Rauchschwalbe**. Reine Durchzügler mit nur einmaliger Kurzrast im Untersuchungsraum waren **Alpenbirkenzeisig** (nicht bestandsgefährdet), **Klappergrasmücke**, **Krickente**, **Rotfußfalke**, **Steinschmätzer** und **Wiesenpieper**.

Tabelle 2: Liste der im Jahr 2020 festgestellten Brut- und Gastvogelarten im Untersuchungsbereich

Rote Liste: „V“ = Vorwarnliste, „3“ = gefährdet, „2“ = stark gefährdet, „R“ = extrem selten
Erhaltungszustand: „G“ = günstig, „U“ = unzureichend, „S“ = schlecht

lfd. Nr.	Artnamen	Artnamen (wiss.)	RL BRD (2021)	RL RLP (2014)	Erhaltungszustand RLP	Anhang VSR	Artikel VSR	besonders / streng geschützt	Status
517	Alpenbirkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>						§	nur überfliegend
446	Amsel	<i>Turdus merula</i>			G			§	Brutvogel
494	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			G			§	Brutvogel

Ifd. Nr.	Artnamen	Artnamen (wiss.)	RL BRD (2021)	RL RLP (2014)	Erhaltungszustand RLP	Anhang VSR	Artikel VSR	besonders / streng geschützt	Status
362	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			G			§	Brutvogel
515	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	2	S			§	3 Reviere+Nahrungsgast
506	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			G			§	Brutvogel
423	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			G			§	Brutvogel
347	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			G			§	Nahrungsgast
348	Elster	<i>Pica pica</i>			G			§	Brutvogel
369	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	S			§	7 Reviere (auch Plangebiet)
484	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3	S			§	7 Reviere (auch Plangebiet)
390	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			G			§	2 Reviere
418	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			G			§	Brutvogel
529	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			G			§	Brutvogel (auch Plangebiet)
263	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			G		Zugvogel	§	Nahrungsgast
513	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>			G			§	Brutvogel
468	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			G			§	Brutvogel
483	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		3	S			§	6 Reviere (auch Plangebiet)
490	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			G			§	Brutvogel
420	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		V	U			§	Durchzügler
364	Kohlmeise	<i>Parus major</i>			G			§	Brutvogel
47	Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	1	S			§	Durchzügler
77	Mauersegler	<i>Apus apus</i>			S			§	Nahrungsgast
296	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			G			§§	Nahrungsgast
379	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	S			§	Nahrungsgast
455	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			G			§	Nahrungsgast
417	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			G			§	Brutvogel
30	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>							1 Revier, kein Bruterfolg
354	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			G			§	Brutvogel
377	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	S			§	Nahrungsgast
91	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			G			§	Brutvogel
326	Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>				Anh. I		§§	Durchzügler/Nahrungsgast
459	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			G			§	Brutvogel
291	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		V	S	Anh. I		§§	Nahrungsgast
353	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>			G			§	Nahrungsgast
491	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>			G			§	Durchzügler
265	Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	R			Anh. I		§§	Nahrungsgast
454	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			G			§	Brutvogel
429	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>			G			§	Brutvogel
438	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	V	U			§	Nahrungsgast
475	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	S		Art. 4 (2)	§	Durchzügler
522	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			G			§	Brutvogel
45	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		3	S		Art. 4 (2)	§	2 Brutpaare+Rastvögel
405	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			G			§	Brutvogel
404	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>			G			§	Durchzügler
325	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			G			§	Nahrungsgast
452	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			U			§	~2 Reviere (kein Nestfund)
361	Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>			G			§	Brutverdacht
498	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	1	S		Art. 4 (2)	§	Durchzügler
431	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			G			§	Brutvogel
391	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			G			§	Nahrungsgast

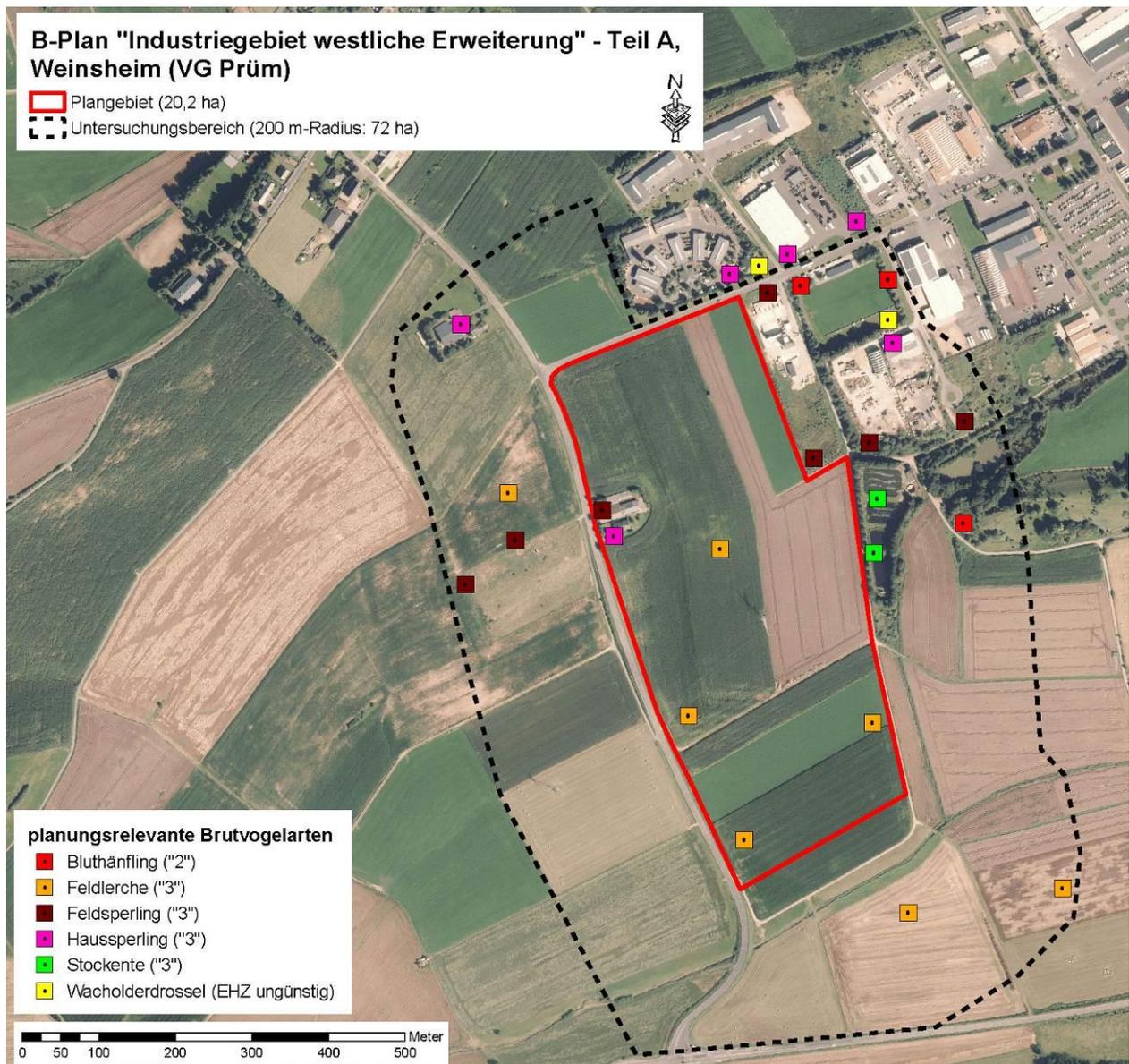


Abbildung 4: Brutvogelnachweise 2020 „planungsrelevanter Arten“ im Plangebietsbereich

Spechte und Eulen wurden nicht nachgewiesen, Mäusebussard und Turmfalke nutzen die Untersuchungsfläche aber zur Nahrungssuche (Sitzwarte war u. a. ein alter Stromleitungsmast am Feldweg im südlichen Planareal, s. Abb. 5). Aus dem Datenbestand LANIS des LfU Rhld.-Pf. ließ sich noch zusätzlich ein Vorkommen des **Schwarzmilans** (*Milvus migrans*) im NSG „Niesenberg bei Weinsheim“ aus dem Jahr 2012 als unspezifische Fundmeldung (Brut, Nahrungsgast, Durchzügler?) entnehmen.



Abbildung 5: Durchziehende Saatkrähen (*Corvus frugilegus*) auf Ackerfläche und Stockenten (*Anas platyrhynchos*) an Klärteichen sowie alter Strommast mit Quertraverse (= Nistplatz von Feldsperling, *Passer montanus*, und Sitzwarte von Turmfalke, *Falco tinnunculus*)

4.3 Reptilien

Im östlichen Randbereich des Untersuchungsgebietes wurden an zwei Stellen am Rande des NSG „Niesenberg bei Weinsheim“ (unter den ausgelegten Wellplatten Nr. 4 und Nr. 6/7) **Waldeidechsen** (*Zootoca vivipara*) entdeckt. Diese Art wird auf der Roten Liste von Rheinland-Pfalz in der Vorwarnstufe geführt, ist ansonsten aber bundes- und europaweit nicht als gefährdet eingestuft. In der Datenbank LANIS ist ein Vorkommen der ebenfalls ungefährdeten **Blindschleiche** (*Anguis fragilis*) südlich der B 410 aus dem Jahr 1992 dokumentiert.

4.4 Tagfalter

Aus der Tiergruppe der Tagfalter wurden bei übersichtsartigen Kontrollen in 2020 nur der **Kleine Kohlweißling** (*Pieris brassicae/rapae*), der **Admiral** (*Vanessa atalanta*) und der **Hauhechelbläuling** (*Polyommatus icarus*) beobachtet. Die drei Erstgenannten sind nicht gesetzlich geschützt, die Arten der Bläulinge werden als Gruppe in der Artenschutzverordnung aufgeführt, weshalb alle Arten besonders geschützt sind. Der Hauhechelbläuling gilt aber als häufig und in seinen Vorkommen als ungefährdet. Keine dieser Arten werden in den Roten Listen aufgeführt.

4.5 Heuschrecken

Die Liste der kartierten Heuschrecken umfasst 15 häufige und allgemein verbreitete Arten: **Weißrandiger Grashüpfer** (*Chorthippus albomarginatus*), **Feldgrashüpfer** (*Chorthippus apricarius*), **Nachtigall-Grashüpfer** (*Chorthippus biguttulus*), **Brauner Grashüpfer** (*Chorthippus brunneus*), **Wiesengrashüpfer** (*Chorthippus dorsatus*), **Gemeiner Grashüpfer** (*Pseudochorthippus parallelus*), **Große Goldschrecke** (*Chrysochraon dispar*), **Bunter Grashüpfer** (*Omocestus viridulus*), **Heidegrashüpfer** (*Stenobothrus lineatus*), **Rote Keulenschrecke** (*Gomphocerippus rufus*), **Sumpfschrecke** (*Stethophyma grossum*), **Langflügelige Schwertschrecke** (*Conocephalus fuscus*), **Grünes Heupferd** (*Tettigonia viridissima*), **Kurzflügelige Beißschrecke** (*Metrioptera brachyptera*) und **Rösels Beißschrecke** (*Roeseliana roeselii*). Nur die an der Nims vorgefundene Sumpfschrecke gilt nach den Roten Liste als gefährdete Art.

4.6 Libellen

Erwähnenswert ist schließlich noch die Beobachtung von **Blaflügel-Prachtlibellen** (*Calopteryx virgo*) an der Nims (s. Abb. 6), die durch ihre Listung in der Artenschutzverordnung als besonders geschützt eingestuft ist, aber nach der aktuellen Rote Liste von Rheinland-Pfalz (2018) nicht (mehr) als gefährdet gilt.



Abbildung 6: **Blaflügel-Prachtlibellen** (*Calopteryx virgo*) über der Nims, südlich vom Plangebiet

4.7 Betroffenheit gesetzlich geschützter Arten, artenschutzrechtliche Belange

Die Wertigkeit des Betrachtungsgebiets ist aus faunistischer Sicht auf wenige planungsrelevante Arten beschränkt. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung eines Großteils der Untersuchungsfläche findet Ausdruck in einer vergleichsweise artenarmen Wirbeltier- und Insektenfauna.

Die Dominanz großflächiger Ackerschläge dürfte Ursache einer **Avifauna** im Untersuchungsgebiet mit überwiegend allgemein verbreiteten und häufigen Vogelarten sein. Einzig die am Boden brütende **Feldlerche** profitiert von steppenartigen Flächen mit nur wenigen vertikalen Strukturelementen in der Landschaft. Pestizidbelastungen und eine Bewirtschaftung mit großen landwirtschaftlichen Maschinen macht aber auch dieser Vogelart ein Überleben in der modernen Agrarlandschaft zunehmend schwerer. Verdrängt wird diese Vogelart nicht nur durch die geplante Bodenversiegelung innerhalb des B-Planareals, sondern es ist damit zu rechnen, dass auch die vorgesehene Errichtung von Industriebauten auf die umliegende Bereiche in bis zu 200 m Entfernung durch den Kulisseneffekt eine Vergrämung auslösen wird. Dadurch ist hier nach dem Kartierungsergebnis ein Habitatverlust für bis zu sieben Brutpaare der Feldlerche anzunehmen. Für weitere wertbestimmende Vogelarten, wie **Feld- und Haussperling, Bluthänfling, Stockente** und **Wacholderdrossel**, sind aufgrund ihrer Nähe zum Plangebiet Brutplatzverschiebungen ebenfalls nicht ganz auszuschließen, aber auch in Begrünungstreifen innerhalb des Plangebietes möglich. Reine Nahrungsgäste, wie **Mäusebussard, Rotmilan, Silberreiher, Star, Turmfalke** und ggf. **Schwarzmilan**, können ohnehin leichter auf Ersatzhabitate ausweichen, ggf. unterstützt durch Sitzwarten für die Greifvögel.

Reptilien fanden sich im Plangebiet keine. Auch im angrenzenden Untersuchungsbereich wurden keine streng geschützten Arten nachgewiesen. Im Hangfußbereich des NSG „Niesenberg bei Weinsheim“ leben einzig besonders geschützte, aber häufige **Waldeidechsen**.

Unter den ausgewählten **Insektengruppen** sind als besonders geschützte Arten der **Hauhechelbläuling** (Tagfalter) und die **Blaflügel-Prachtlibelle** mit ausschließlichen Vorkommen außerhalb des Plangebietes zu erwähnen. Die **Sumpfschrecke** (Heuschrecke) ist nicht gesetzlich geschützt, steht aber auf der Roten Liste. Aber auch ihr Vorkommen an der Nims liegt außerhalb des Geltungsbereiches vom B-Plan.

Es ergeben sich also mögliche Beeinträchtigungen durch den geplanten Bebauungsplan, die nachfolgend stichwortartig aufgeführt werden (vgl. a. Gestaltungsentwurf in Abb. 7):

1. baubedingt

- Verletzung, Tötung und Störung von brütenden Vögeln, insbesondere während der Jungenaufzucht im Zuge von lärmintensiven Bauarbeiten (Bodenabtrag/-überfüllung) sowie möglicherweise Vergrämung brütender Vögel auch in weiter entfernten Brutrevieren am Boden (geschätzter Wirkungsraum bis zu 200 m)

2. anlagebedingt

- Verluste an Nahrungshabitaten für allgemein verbreitete Singvogelarten innerhalb des Bebauungsbereichs
- Kollisionsgefahr von Vögeln durch große, reflektierende Glasscheiben oder reflektierenden Fassaden an Gebäuden
- Habitatverkleinerung für gesetzlich geschützte Eidechsen und Falter (höchstens im östlichen Randbereich)



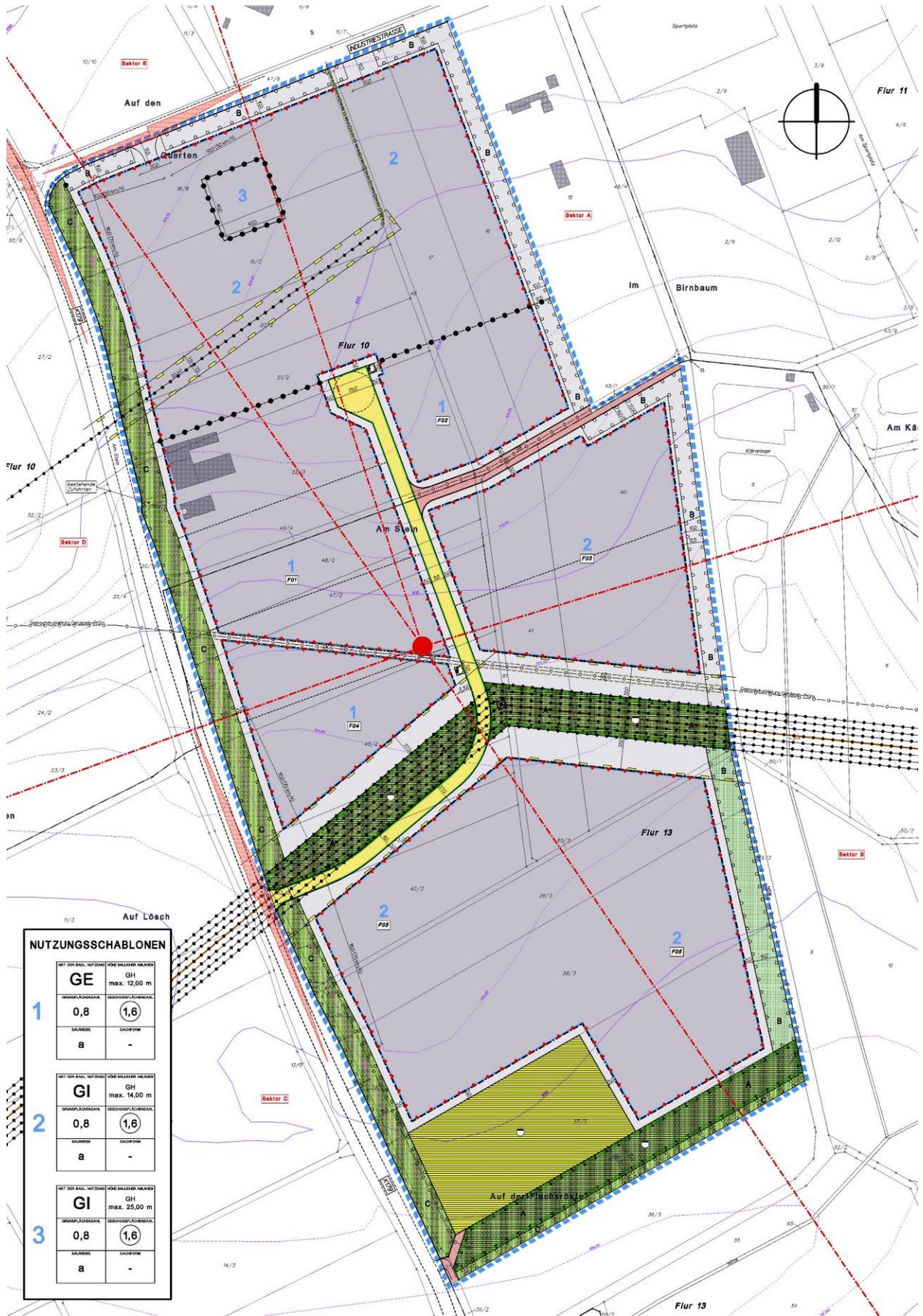


Abbildung 7: Gestaltungsentwurf zum B-Plan „Industriegebiet westliche Erweiterung“ – Teil A in Weinsheim (Karte KARST INGENIEURE vom 18.03.2022)

3. betriebsbedingt

- Vergrämungseffekte auf Brutvögel durch Bewegungsunruhe, Beleuchtungen und Lärmentwicklungen auf der zukünftigen Industriefläche
- Außenbeleuchtung kann Insekten anziehen, diese in ihrem Lebensrhythmus stören (bis hin zum Verbrennen an unzureichend verkapselten Leuchtkörpern) und sogar Fledermäuse bei ihrer Nahrungssuche in den Straßenverkehr lenken
- Bei unzulänglicher Reinigung von Oberflächenwasser können evtl. Beeinträchtigungen der Wasserqualität der Nims eintreten und damit Lebensräume für feuchtigkeitsliebende Heuschrecken und gesetzlich geschützte Libellenarten entwertet werden

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke von Naturschutz- und NATURA 2000-Gebieten liegen nicht vor, da die Planfläche außerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-7100-034 „*Naturpark Nordeifel*“ liegt und einen Abstand von über 100 m zum NSG „*Niesenberg bei Weinsheim*“ hat (zudem gepuffert durch die Kläranlage am Ostrand der Plangebietsfläche).

Artenschutzrechtliche Belange sind aber auch unabhängig von Schutzgebieten zu beachten. Hierbei sind drei Tatbestände zu klären (vgl. Kap. 2 und Kap. 5.1):

- 1.) Führt das Vorhaben zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten?
- 2.) Können durch das Vorhaben besonders geschützte Tierarten gefangen, verletzt oder getötet werden?
- 3.) Werden durch das Vorhaben Brutvögel oder streng geschützte Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört, was zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt?

4.7.1 Verbotstatbestand „Zerstörung von Ruhestätten“

Die Nutzung des Plangebietes als **Vogelnistplatz** für Bodenbrüter (insbesondere Feldlerchen) sowie am Aussiedlerhof auch von Hecken-, Baumhöhlen- und Nischenbrütern ist belegt. Bauliche Veränderungen an den dortigen Wohn- und Betriebsgebäuden sind aber kein Gegenstand des B-Plans „Industriegebiet westliche Erweiterung“. Auch handelt es sich nach dem aktuellen Kartierungsstand überwiegend um ubiquitäre Vogelarten, die zum Großteil ohnehin jedes Frühjahr neue Nester bauen. Neben der Feldlerche besteht für Feld- und Hausperlinge sowie durch evtl. Beeinträchtigungswirkungen über die Plangebietsgrenzen hinaus auch für Bluthänflinge die Erfordernis für Ersatzbrutplätze. Gestaltungsmöglichkeiten bestehen dazu im Bereich der Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereiches zum B-Plan durch eine umfängliche „Umgrünung“ der Gewerbefläche. Für die Höhlen- und Nischenbrüter können außerdem Vogelkästen ersatzweise aufgehängt werden. Für Feldlerchen sind allerdings zu kompensatorischen Zwecken Bereiche in der freien Feldflur auszuwählen (fernab von Kulisseneffekten von hohen Gebäuden, aber auch von Baum- und Gebüschreihen) und artgerecht anzulegen.

Für **Reptilien** kann kein Verlust eines populationswirksamen Habitatangebotes konstatiert werden. Der Vorkommensschwerpunkt der Tiere liegt eindeutig außerhalb des Plangebietes. Vorsorglich kann aber trotzdem die Anlage von Astschnitt- und Steinhäufen in sonnenexponierter Randlage fördernde wirken.

Der Bestand an **Schmetterlingen**, **Heuschrecken** und **Libellen** in den Uferbereichen der Nims weist jeweils vereinzelt wertgebende Arten auf. Durch Förderung von Nektar- und Raupenfutterpflanzen und Aufrechterhaltung einer bachbegleitenden Hochstaudenflur können im Plangebietsumfeld derartige Vorkommen gehalten werden. Die Plangebietsfläche selbst bietet derzeit keine Lebensgrundlage für diese Arten.

4.7.2 Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung von Tieren“

Dies kann theoretisch beim Abschieben des Oberbodens geschehen. Besonders hoch ist diese Gefahr, wenn Bodennester frisch angelegt wurden. Abgelegte Eier und nicht flugfähige Jungvögel können sich dann bei drohenden Gefahren nicht durch Flucht aus dem Risikobereich retten. Baugrundvorbereitungen sind deshalb terminlich so zu legen, dass diese Gefahr für am Boden brütende Vögel auf ein unerhebliches Maß herabgesetzt wird.

Insekten haben im Vergleich zu Wirbeltieren meist eine deutlich höhere Reproduktionsrate. Somit können Verluste abgelegter Eier oder von Jugendstadien bei günstigen Witterungsverhältnissen oft schnell ausgeglichen werden. Im Flugstadium der Individualentwicklung ist zudem ein Ausweichen in ungestörte Flächen der Umgebung in der Regel unproblematisch.

4.7.3 Verbotstatbestand „erhebliche Störung von Tieren“

Streng geschützte Tiere sind nach derzeitiger Einschätzung nicht vom B-Plan „Industriegebiet westliche Erweiterung“ bei Weinsheim nicht betroffen. Auch bei den Brutvögeln handelt es sich nach dem aktuellen Kartierungsstand überwiegend um ubiquitäre Arten, die jedes Frühjahr neue Nester bauen. Störungsempfindliche Vogelarten, wie die Feldlerche, können durch gezielte Maßnahmen in geeigneten Ackerflächen gefördert werden (s. u.). Dadurch wird eine eventuelle Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht nachhaltig verschlechtern. Für andere Vogelarten kann durch die Gestaltung von Biotopvernetzungsstrukturen (Hecken und Baumalleen) in umgebende Ausweichhabitate eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Population vermieden werden. Für Höhlen- und Nischenbrüter ist eine (möglichst vorlaufende) Aufhängung von Ersatzkästen zu empfehlen.

5 Planungshinweise und Kompensationsmaßnahmen

Bezüglich der oben dargelegten, zu erwartenden Auswirkungen auf die örtlichen Lebensgemeinschaften schützenswerter Tiere können verschiedene Kompensationsmaßnahmen formuliert werden. Es ist hierbei eine hierarchische Abfolge einzuhalten: Vermeidung/Eingriffsminde- rung, Ausgleich möglichst vor Ort und Ersatz zur Stützung lokaler Populationen. Für die be- troffenen Tiergruppen werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen, die Belange des Arten- schutzes abdecken, aber auch aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich sind:

5.1 Ergebnis der Konfliktanalyse

In Tab. 3 wird das Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für alle festgestellten Vogelarten oder streng geschützten Arten im Planungsgebiet (sowie randlich dazu) zusammenfassend dargestellt. Dabei wird zugrunde gelegt, dass

1. gemäß § 44 BNatSchG, Abs. 1, Nr. 1 eine Verletzung oder Tötung in der Regel nur dann eintritt, wenn Individuen der betroffenen Art innerhalb des Plangebietes Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachweislich oder sehr wahrscheinlich nutzen, bzw. während ihres Aufenthalts innerhalb des Plangebietes (z. B. als Nahrungsgast) nicht rechtzeitig aus dem Gefahrenbe- reich fliehen können (z. B. in Jahreszeiten mit Bewegungseinschränkungen der Tiere).
2. gemäß § 44 BNatSchG, Abs. 1, Nr. 2 eine eingriffsbedingte Störung für die betroffene Art zu einer erheblichen Beeinträchtigung auf Ebene der lokalen Population führt (d. h. eine nach- haltige Verminderung ihrer Überlebenschancen, ihres Fortpflanzungserfolges oder ihrer Re- produktionsfähigkeit anzunehmen ist), mit der Folge einer Verschlechterung des Erhaltungs- zustandes im ökologisch-funktionalen Umfeld, was insbesondere bei Arten in bereits ungüns- tigem Erhaltungszustand zu prüfen ist.
3. gemäß § 44 BNatSchG, Abs. 1, Nr. 3 der Verlust einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hier- bei die Existenz von wiederkehrend genutzten Brutplätzen oder anderweitigen Versteckplät- zen der betroffenen Art innerhalb des Plangebietes voraussetzt und ein Ausweichen in be- nachbarte Bereiche innerhalb oder außerhalb des Plangebietes nicht möglich ist (z. B. auf- grund einer ausgeprägten Bindung der Art an ein kleines, vom Vorhaben komplett in An- spruch genommenen Reviers).

Daraus abgeleitet wird schließlich kenntlich gemacht, welche Maßnahmentypen artenschutz- rechtlich erforderlich sind, um das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu verhindern, oder um bei einem unvermeidbaren Eintreten eines Verbotstatbestandes die Ausnahmevoraussetzung zu erfüllen.



Tabelle 3: Artweise Prüfung von europarechtlich geschützten Tierarten hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG

EZ (RLP): Erhaltungszustand der Vorkommen in Rheinland-Pfalz: rot = ungünstig-schlecht, gelb = ungünstig-unzureichend, grün = günstig, grau = unbekannt

Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3: Ergebnis der Prüfung der Verbote Nr. 1 („Verletzung/Tötung“), Nr. 2 („Störung“) u. Nr. 3 („Ruhestättenverlust“) des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: – = keine Verbotsauslösung, + = Verbotsauslösung / Ausnahmeverfahren erforderlich (orange hinterlegt), (+) = Verbotsauslösung unter besonderen Bedingungen

Vermeidung: – = Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, B = Vermeidungsmaßnahmen umfassen eine Bauzeitenregelung (zumeist die winterliche Baufelderschließung), + = weitere Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, ++/(++) lokalpopulationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der erheblichen Störung sind erforderlich/wünschenswert

CEF: +/- = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (blau hinterlegt) sind bzw. sind nicht erforderlich

FCS: +/- = im Rahmen des Ausnahmeverfahrens sind populationsstützende Maßnahmen erforderlich (blau hinterlegt) bzw. sind nicht erforderlich

Deutscher Artname	EZ (RLP)	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
Vögel							
Amsel	grün	+	–	–	B	–	–
Bachstelze	grün	+	–	–	B, (++)	–	–
Blaumeise	grün	+	–	–	B, (++)	–	–
Bluthänfling	gelb	+	+	+	B, ++	–	–
Buchfink	grün	+	–	–	B	–	–
Dorngrasmücke	grün	+	–	–	B	–	–
Elster	grün	+	–	–	B	–	–
Feldlerche	rot	+	+	+	B, ++	+	–
Feldsperling	rot	+	+	+	B, ++	–	–
Fitis	grün	+	–	–	B	–	–
Gartengrasmücke	grün	+	–	–	B	–	–
Goldammer	grün	+	–	–	B	–	–
Grünfink	grün	+	–	–	B	–	–
Hausrotschwanz	grün	+	–	–	B, (++)	–	–
Hausperling	rot	+	+	+	B, ++	–	–
Heckenbraunelle	grün	+	–	–	B	–	–
Kohlmeise	grün	+	–	–	B, (++)	–	–
Mönchsgrasmücke	grün	+	–	–	B	–	–
Rabenkrähe	grün	+	–	–	B	–	–
Ringeltaube	grün	+	–	–	B	–	–
Rotkehlchen	grün	+	–	–	B	–	–
Singdrossel	grün	+	–	–	B	–	–
Sommergoldhähnchen	grün	+	–	–	B	–	–
Stieglitz	grün	+	–	–	B	–	–
Sumpfrohrsänger	grün	+	–	–	B	–	–
Wacholderdrossel	grün	+	–	–	B	–	–
Weidenmeise	grün	+	–	–	B	–	–
Zaunkönig	grün	+	–	–	B, (++)	–	–

Im Folgenden werden die wesentlichen Resultate der artenschutzrechtlichen Prüfung benannt.

a) Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

Durch die zeitliche Beschränkung der Gehölzrodung und des Oberbodenabtrags zur Baufeldfreimachung auf das Winterhalbjahr (Bauzeitenregelung) wird erreicht, dass keine brütenden Vögel mit Freinestern in Gebüsch oder Baumkronen, bzw. in Bodennestern verletzt oder getötet werden, resp. abgelegte Eier oder noch flugunfähige Jungvögel zu Schaden kommen.

Große, spiegelnde Fensterfronten, Balkonbrüstungen oder Gebäudefassaden nehmen Vögel bei ungünstigem Sonnenstand vielfach nicht als Hindernis wahr. Dadurch kann es anlagebedingt zu Kollisionen kommen, auch mit Todesfolge. Entspiegelte Gläser oder andere erprobte Gegenmaßnahmen können dies wirkungsvoll verhindern (s. z. B. SCHMID et al. 2012).

b) Nr. 2: Störung

Durch Rodungsarbeiten und Oberbodenabtrag während der Fortpflanzungs-, Eiablage- und Schlupfzeiten kann es zu Störungen kommen, durch die z. B. brütende Vögel während der Ei- und Nestlingsversorgung zur Flucht gedrängt werden und in der Folge Gelege auskühlen oder frisch geschlüpfte Tiere zu einem vorzeitigen Verlassen ihres Schlupfstandortes veranlasst werden. Dies kann alle Brutvögel in Baustellennähe betreffen, wiegt aber bei Arten in ungünstigem Erhaltungszustand auf Ebene der lokalen Population schwerer. Insbesondere für den Erhalt von Vorkommen der Feldlerchen sind daher Möglichkeiten für Ersatzbrutstätten vorzusehen. Auch für Bluthänfling, Haus- und Feldsperling ist das dringend zu empfehlen. Für weitere betroffene Höhlen- und Nischenbrüter sind darüber hinaus Kastenaufhängungen als ergänzende Bestandssicherungsmaßnahmen vorzusehen.

Im Nachgang zur geplanten Neubebauung des Plangebietes sollen die verbleibenden Freiflächen wiederbegrünt und Laubbäume gepflanzt werden, die in einigen Jahren auch größere Kronen ausbilden. Die bauzeitlich beschränkten Einbußen an nur wenigen vorhandenen Gebüsch und Bäumen werden das lokale Vorkommen allgemein verbreiteter und häufiger Singvogelarten aus dem angrenzenden Umfeld nicht nachhaltig vermindern.

c) Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Der Bebauungsplan sieht einen Oberbodenabtrag sowie im Bedarfsfall (bei Neu-/Anbau) schließt er die Gehölzentnahme um den Aussiedlerhof herum nicht aus. Es gehen unter den Vogelbrutstätten höchstens jährlich neu angelegte Bodennester der Feldlerche sowie Freinester in den Baumkronen im Feldgehölz (Baumhecke) verloren. Höhlen- und Nischenbrüter sind höchstens beim Aussiedlerhof anzutreffen. Allerdings kommen auch Holzmasten der Stromleitung als Niststandort (nach Spechthackaktivität) in Frage. Eine Neuanlage an anderen Stellen im Plangebietsumfeld ist für allgemein verbreitete Arten problemlos gegeben (so im östlich angrenzenden Agrar- und Gehölzbereich), soweit vorsorgliche Maßnahmen (Festlegung eines jahreszeitlich günstigen Termins zur Feldbauvorbereitung) sowie ein kurzfristig wirkender Ausgleich (Feldlerchenerersatzbiotop und Kastenaufhängung) erfolgt.

Der Bebauungsplan sieht eine hohe Gesamtversiegelung der Plangebietsfläche vor. Damit gehen Grünflächen verloren, die als Insektenlebensraum fungieren und dadurch Nahrungsräume für Vögel u. a. gesetzlich geschützte, wildlebende Tiere bilden. Dies ist leicht ersetzbar.



d) Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte

Innerhalb des Plangebietsareals kommen nach vorliegender Kenntnis keine gesetzlich geschützten Pflanzenarten vor oder sind dort zu erwarten. Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist deshalb auszuschließen.

Für a) - d) gilt:

Da durch das Vorhaben unter Zugrundelegung unten präzisierter Kompensationsmaßnahmen gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, stehen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. **Die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen kann entfallen.**

e) Betroffenheit weiterer besonders geschützter, wild lebender Tierarten

Über die Betroffenheit der oben aufgeführten, europarechtlich geschützten Tierarten hinaus, ist im Areal des Bebauungsplans keine Vorkommen weiterer Faunenelemente bekannt, die aufgrund ihrer Listung in der Bundesartenschutzverordnung nach § 44 in Verbindung mit § 7 BNatSchG ebenfalls grundsätzlich zu schützen wären.

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

In Tab. 4 wird für mehrere Arten die Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt. Die Anforderungen an die einzelnen Maßnahmen sind in Kap. 5.1 abgeleitet worden. Die konkrete Verortung von Kompensationsmaßnahmen ist der Ausführungsplanung vorbehalten. Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen zielen auf den Schutz vor Verletzung und Tötung ab und sind zwingend erforderlich für die Schonung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder für den Schutz vor Störungen.

Tabelle 4: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen

Nummer der Maßnahme	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	Profitierende Arten
1 V _{AS}	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (Gehölzrodung nur im Zeitraum 1.10. – 28.02.)	Vogelarten, die in Hecken oder auf Bäumen brüten
2 V _{AS}	Die Baufeldfreiräumung durch z. B. Abschieben des Oberbodens, darf nur im Zeitraum außerhalb der üblichen Bodenbruten (also von 1. September bis zum 31. März) erfolgen, da die brütenden Vögel oder ihr Nachwuchs vergrämt, verletzt oder gar getötet werden könnten. Die Baufeldfreimachung ist ansonsten ausschließlich unter der Auflage zulässig, dass vor Baubeginn die fraglichen Bereiche durch	Feldlerchen u. a. Bodenbrüter

Nummer der Maßnahme	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	Profitierende Arten
	einen Fachgutachter auf das Nichtvorhandensein von relevanten Niststätten untersucht werden.	
3 V_{AS}	Ein kurzfristig wirkender Ausgleich zur Förderung der Nutzung von Vogelnistplätzen ist über das Aufhängen von 32 Ersatzkästen zu erbringen (um eine hohe Besiedlungswahrscheinlichkeit zu erreichen; Auswahl verschiedener Bautypen entsprechend den Anforderungen möglicherweise betroffener Arten; eine möglichst frühzeitige Aufhängung von Kästen im Vorlauf ist dringend zu empfehlen, um im Bedarfsfall eines Besatzbefundes bei Rodungsarbeiten keinen Baustopp auszulösen).	Nischen- und Höhlenbrüter unter den Brutvögeln: <ul style="list-style-type: none"> • 14 Nisthilfe für nischenbrütende Vogelarten • 18 Nisthilfe für höhlenbrütende Vogelarten (inkl. 4 Koloniekästen für Sperlinge) (Die Kästen sind jährlich zu reinigen, abgängige Kästen zu ersetzen und über 5 Jahre einem Monitoring zu unterziehen.)
4 V_{AS}	Ersatz der baubedingten Einbußen an Gebüsch und Bäumen innerhalb des B-Planareals und ggf. auch außerhalb davon, innerhalb des betroffenen Naturraums und im ökologischen Zusammenhang der lokalen Vogel- und Fledermauspopulationen	Alle Vogelarten (inkl. Brutstandorte für Bluthänfling und Feldsperling)
5 V_{AS}	Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) an allen spiegelnden Gebäudeteile (z. B. große Fenster >2 m ² und spiegelnde Fassadenfronten) mit der Vorgabe einer Begrenzung der Spiegelwirkung auf maximal 15 % Außenreflexionsgrad	Alle tagaktiven Vogelarten

5.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, d. h. CEF-Maßnahmen (*Measures to ensure the „continued ecological functionality“*), zielen auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ab.

In Tab. 2 wurde nur für die Betroffenheit von Feldlerchen die Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt. Hierzu ist die Anlage eines „**Feldlerchenhabitats**“ in einer geeigneten Ackerfläche vorzusehen. Dieses muss bereits vor Umsetzung der Baufeldherrichtung im Plangebiet bereit stehen. Die Umsetzung erfolgt auf Gemarkung Büdesheim in Flur 1, Flurstück 12 durch Herrn Altendorf im Auftrag der Verbandsgemeinde Prüm (s. Abb. 10). Der Gesamtkompensationsbereich umfasst 1,55 ha, was bilanziell 15 – 16 Feldlerchenrevieren entspricht. Die Konzeption beinhaltet im Wechsel einen 12 m-breiten Blüh- und einen 6 m-breiten Brachestreifen. Dadurch entsteht ein optimaler Lebensraum für Feldlerchen mit Versteck-/Brutplatzoptionen und die Freiflächen als Nahrungsraum. Innerhalb dieser Kompensationsflä-

chen sind Dünger und Pestizide nicht zulässig und es sollte höchstens alle 3 Jahre ein Maisacker neben dem Kompensationsstreifen angelegt werden. Ein Beispiel ist in Abb. 8 zu sehen.



Abbildung 8: Beispiel eines Feldlerchenhabitats (Foto: Altendorf 2022)

Zu Ansaat und Pflege wird auf Beschreibungen in einer entsprechenden Förderrichtlinie in Nordrhein-Westfalen verwiesen (Wiedergabe auszugsweise und angepasst)⁵:

1.) Anlage von Blüh- und Schutzstreifen oder -flächen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut (Paket 5042)

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Einsaatmischung mehrjährig mit zertifiziertem Regiosaatgut (z. B. Mischung „D“ auf Folgeseite)
- Ergänzend zu den in beschriebenen Mischungen werden auch die Verwendung von Luzerne bzw. Luzernegemengen sowie für spezielle Einsatzbereiche des Artenschutzes entwickelte Einsaaten als Rahmenmischungen als mehrjährige Einsaat zugelassen

Hinweise zu Einsaaten mit Luzerne bzw. Luzerne-Gemengen:

- Der Einsatzbereich der Luzerne ist beschränkt. Die Saatluzerne (*Medicago x varia*, *Medicago sativa*) neigt zur Bastardisierung mit *Medicago falcata*. *Medicago falcata* ist in vier Regionen in NRW in Kategorie 3 oder 2 der Roten Liste eingestuft. In diesen Regionen ist eine Luzerneinsaat nur außerhalb von Schwerpunktorkommen des Sichelklee (*Medicago falcata*) gestattet. Die Schwerpunktorkommen sind im Einzelfall örtlich abzugrenzen. Ggf. ist dann auf andere Mischungen auszuweichen.
- Mit einer Einsaatmenge von 12 kg/ha (reine Luzerne) wird in der Regel eine dichte Einsaat erzielt. Bei gewünschter geringerer Dichte des Bestandes kann die Einsaatmenge entsprechend reduziert werden. Möglich ist eine Beimischung von Weizen. Bei der Luzerne bietet sich ggf. die Beimischung von Bakterien bei der Aussaat an, da diese im Boden nicht immer in ausreichendem Maße vorhanden sind.
- Bei Luzerneinsaaten wird empfohlen jährlich etwa 50% der Fläche (ab dem 15. August, bei bekannten Bruten von Wachtelkönig, Wiesenweihe später) zu mulchen. Das erhöht kleinräumig die Strukturvielfalt und verbessert gleichzeitig die Dauerhaftigkeit der Ansaat.
- Soll einmal pro Jahr gemäht, geschlegelt oder gehäckselt werden, so ist dies nur außerhalb des Zeitraumes 01.04. bis 30.06. zulässig. Als vorgelagerte Maßnahmen sind Stoppelbrache oder Ernteverzicht sinnvoll und möglich.

⁵ http://vns.naturschutzinformationen.nrw.de/vns/de/fachinfo/anwenderhandbuch/nutzung_aecker/paket_4021_4042_1



Saatzmischungen für die Anlage von Blüh- und Schonstreifen sowie für Einsaaten von Ackerflächen bei Vertragsnaturschutzmaßnahmen im Rahmen der Förderung des Programms "Ländlicher Raum" in NRW ab 2015											
			A		B		C ¹		D ¹		
			Dauer	einsömrig bis zweijährig		mehrfährig		einsömrig bis zweijährig		mehrfährig	
			Saatzeit ²	April - 15. Mai		April - 15. Mai		März oder Mitte August bis Mitte Oktober		April - 15. Mai	
			Saatstärke	10 - 20 kg/ha		10 - 35 kg/ha		18 kg/ ha		8 - 10 kg/ha	
			Mindestartenzahl	12		12		2		12	
Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung										
Gräser	Glatthafer	Arrhenatherum elatius			x	2 - 65 %, mind. 2 Arten					
	Knaulgras	Dactylis glomerata	x ³	0 - 5 %	x				x	0 - 20 %, (ab 10% mind. 2 Arten)	
	Wiesenschwingel	Festuca pratensis			x						
	Rotschwingel	Festuca rubra			x						
	Rohrglanzgras	Phalaris arundinacea	x ³	0 - 5 %	x				x		
	Wiesensiechgras	Phleum pratense			x				x		
Wiesensrispe	Poa pratensis			x			x				
Zwischenfrüchte	Borretsch	Borago officinalis	x		x	15 - 70 %, mind. 5 Arten	10 - 25 %, mind. 4 Arten			0 - 7 %	
	Sommerraps	Brassica napus	x		x						
	Winterraps	Brassica napus	x ³		x						x
	Herbstrübe	Brassica rapa subsp. rapa	x		x						
	Winterrübsen	Brassica rapa var. silvestris	x ³		x						x
	Ramtilkraut	Guizotia abyssinica	x		x						
	Sonnenblume	Helianthus annuus	x		x						
	Öllein	Linum usitatissimum	x		x						x
	Phacelia	Phacelia tanacetifolia	x		x						x
	Ölrettich	Raphanus sativus var. oleiformis	x		x						x
	Gelbsenf	Sinapis alba	x		x						x
Leguminosen, einjährig	Lupine	Lupinus albus, L. angustifolius, L. luteus	x		x	5 - 60 %, mind. 4 Arten	0 - 20 %				
	Serradella	Ornithopus sativus	x		x						
	Futtererbse	Pisum sativum	x		x						
	Alexandrinklee	Trifolium alexandrinum	x		x						
	Inkarnatklee	Trifolium incarnatum	x		x						
	Perserklee	Trifolium resupinatum	x		x						
	Saatwicke	Vicia sativa	x		x						
	Zottelwicke	Vicia villosa	x		x						
Leguminosen, mehrjährig	Espartette	Onobrychis viciifolia	x		x	5 - 25 %, mind. 2 Arten				0 - 6 %	
	Rotklee	Trifolium pratense	x		x						x
	Hornschotenklee	Lotus corniculatus			x						
	Gelbklee	Medicago lupulina			x						
	Blaue Luzerne	Medicago sativa			x						
	Schweidenklee	Trifolium hybridum			x						
Weißklee	Trifolium repens			x							
Wildfuterpflanzen	Futterkohl (Markstammkohl)	Brassica oleracea var. medullosa	x ³	0 - 3 %	x	0 - 3 %				0 - 7 %	
	Hafer	Avena sativa	x	0 - 30 %	x	0 - 30 %					
	Waldstaudenroggen	Secale multicaule	x ³		x						
	Buchweizen (nicht steril)	Fagopyrum esculentum u. F. tartaricum	x	0 - 30 %	x	0 - 30 %					
Wildpflanzen ⁴	Kornblume	Centaurea cyanus					x	20%, mind. 1 Art	x	65 - 80 %, mind. 10 Arten	
	Echte Kamille	Matricaria recutita					x		x		
	Klatschmohn ⁵	Papaver rhoeas					x		x		
	Schafgarbe	Achillea millefolium							x		
	Kleiner Odermennig	Agrimonia eupatoria							x		
	Wiesenerbel	Anthriscus sylvestris							x		
	Gewöhnlicher Beifuß	Artemisia vulgaris							x		
	Wilde Möhre	Daucus carota							x		
	Wilde Karde ⁵	Dipsacus fullonum							x		
	Weißes Labkraut	Galium album							x		
	Wiesen-Bärenklau	Heracleum sphondylium							x		
	Echtes Johanniskraut	Hypericum perforatum							x		
	Magerwiesen-Margerite	Leucanthemum ircutianum							x		
	Gewöhnlicher Hornklee	Lotus corniculatus							x		
	Weißer Steinklee	Melilotus albus							x		
	Gewöhnlicher Steinklee	Melilotus officinalis							x		
	Spitzwegerich	Plantago lanceolata							x		
	Rote Lichtnelke	Silene dioica							x		
	Weißer Lichtnelke	Silene latifolia subsp. alba							x		
	Reinfarn	Tanacetum vulgare							x		
Schwarze Königskerze	Verbascum nigrum							x			
Getreide	Getreide						x	80%			

¹ nur im Vertragsnaturschutz

² mögliche Abweichungen von den genannten Zeiträumen werden im Zuwendungsbescheid geregelt (siehe Anwenderhandbuch)

³ nur bei überjähriger und zweijähriger Nutzung. Diese Arten dienen der Winterbegrünung sowie dem Winterhabitat für Wildtiere und Wildinsekten oder gelangen erst im zweiten Jahr zur Blüte

⁴ nur Regiosaatzgut aus der jeweiligen Herkunftsregion

⁵ nur außerhalb von Sand- und Silikatstandorten



Zielsetzung der Blüh- und Schutzstreifenmischungen

Folgende naturschutzfachlichen Ziele werden mit der Zusammenstellung der Mischungen verfolgt: Verbesserung des Nahrungsangebotes für Insekten und Vögel über die gesamte Vegetationsperiode
Schaffung von Fortpflanzungsstätten für Insekten, Vögel und Säugetiere

- Verbesserung der Deckung für Vögel und Säugetiere
- Verbesserung des Landschaftsbildes
- Verbesserung des Erosionsschutzes
- Vermeidung von Florenverfälschungen entsprechend § 40 (4) BNatSchG

Die Mischungen wurden so zusammengestellt, dass sie sicher auflaufen und die Dauerhaftigkeit des Pflanzenbestandes während der gesamten Vertragslaufzeit gewährleistet ist. Auch die Etablierung von für die Landwirtschaft problematischen Ackerunkräutern soll so vermieden werden. Die Blüh- und Schutzstreifen fördern zudem die Ansiedlung von für die Schädlingsbekämpfung wichtigen Nützlingen.

Bei den zugelassenen Mischungen handelt es sich um Rahmenmischungen. Für die Erreichung der konkreten Ziele vor Ort können so innerhalb dieses Rahmens spezifische Mischungen zusammengestellt werden.

Die angebotenen einjährigen Mischungen gewährleisten im Sommer ein besonders hohes Blütenangebot, während die mehrjährigen Mischungen den Arbeitsaufwand und die Saatgutkosten verringern, eine längere Blühdauer bieten sowie einen geschlossenen Pflanzenbestand über die gesamte Vertragslaufzeit, also auch im Winter ermöglichen.

Falls kein zertifiziertes Regiosaatgut zur Verfügung steht, kann auf die Mischungen A und B zurückgegriffen werden. Hier wurden nur Arten berücksichtigt, die in der Landwirtschaft üblicherweise zum Einsatz kommen. Wildkräuter sind hier ausgeschlossen. Dadurch ist gewährleistet, dass eine Florenverfälschung (vgl. § 40 (4) BNatSchG) durch die Maßnahme vermieden werden kann.

Die Mischungen A und B werden identisch auch für die Anlage von Blüh- und Schonstreifen im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen angeboten. Die Rahmenmischungen C und D werden lediglich im Vertragsnaturschutz angeboten.

Ziel der Mischung C für einsömrige bis zweijährige Einsaaten ist es, einen jährlich hohen Blütenreichtum durch die verwendeten Ackerwildkräuter zu erreichen und gleichzeitig zu ermöglichen, dass in der Samenbank noch vorhandene weitere Ackerwildkräuter keimen können. Auf Flächen, bei denen Vorkommen gefährdeter Ackerwildkräuter bekannt sind oder vermutet werden, sollte statt einer Einsaat mit den Mischungen A bzw. C das Paket 5010 genutzt werden.

Zielsetzung der Mischung D, für eine in der Regel einmalige Einsaat während der Vertragslaufzeit, ist die Etablierung von Arten der Wegräume und Feldraine mit ihrem für sie typischen Blütenreichtum bei einem gleichzeitig hohen Deckungsangebot für Säugetiere incl. Nieder- und Hochwild. Deshalb enthält diese Mischung sowohl ein größeres Artenspektrum an typischen Wildkräutern als auch einen zehn- bis zwanzigprozentigen Anteil an Gräsern. Bei den Wildkräutern wurde aus Kostengründen auf die Verwendung von Arten mit hochpreisigem Saatgut verzichtet. Auch bezüglich der Mischungen B und D gilt, dass bei vorhandenen artenreichen Säumen und Rainen oder einem bekannten oder vermuteten guten Samenpotential typischer Arten der Säume und Raine statt einer Einsaat das Paket 5041 genutzt werden sollte.

Regiosaatgut

Um eine Florenverfälschung entsprechend §40 (4) BNatSchG zu vermeiden, ist bei der Gruppe der Wildpflanzen in den Mischungen C und D die ausschließliche Verwendung von zertifiziertem Regiosaatgut aus der jeweiligen Herkunftsregion vorgesehen. Nähere Informationen zur Produktion und Verwendung von Regiosaatgut findet man unter: www.regionalisierte-pflanzenproduktion.de/. Hier sind alle relevanten Informationen zur Einteilung Deutschlands in die zu berücksichtigenden Herkunftsregionen enthalten. Der hier zur Verfügung gestellte und mit den Länderfachanstalten für Naturschutz abgestimmte Artenfilter wurde bei der Artenauswahl für die Wildpflanzen ebenfalls berücksichtigt. Die Anwendung des Artenfilters ist notwendig, um negative Auswirkungen der Verwendung von Regiosaatgut zu vermeiden. Aus diesem Grunde wurden in die Mischungen C und D z. B. keine seltenen Arten der Wegräume und Feldraine aufgenommen. Informationen zu den Zertifizierungssystemen finden sich unter <http://www.bdp-online.de/de/Branche/Saatguthandel/RegioZert/> bzw. <http://www.natur-im-vvw.de/wildpflanzen/vvw->

[regiosaaten/zertifikat/](#). Soweit möglich sollte das Saatgut nicht nur aus der Herkunftsregion sondern aus der Naturräumlichen Haupteinheit kommen.

Die Fachdiskussion zur Verwendung von Regiosaatgut ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL) hat im Jahr 2014 „Empfehlungen für die Begrünung mit gebietseigenem Saatgut“ (Regelsaatgutmischung Regio, Naturraumtreues Saatgut) herausgegeben (<http://www.fll.de/shop/neuerscheinungen-1/empfehlungen-fur-begrunungen-mit-gebietseigenem-saatgut-ausgabe-2014.html>).

Flächenauswahl

- Süd- und westexponierte, also besonnte Flächen bevorzugen
- Magere, trockene Flächen bevorzugen
- Keine Anlage in unmittelbarer Nähe zu viel befahrenen Verkehrswegen

Anlage der Blüh- und Schutzstreifen

Bodenvorbereitung

- bei Frühjahrseinsaat vor dem Winter mit Grubber oder Pflug umbrechen. Pflügen ist bei einer zu erwartenden Gefährdung durch Problemunkräuter, die sich über Rhizome ausbreiten, zu bevorzugen.
- vor der Einsaat abeggen, nach ca. 10 Tagen bei Bedarf wiederholen (Ackerunkrautbekämpfung, Saatbettherstellung)

Aussaat

- Der Einsaatzeitraum umfasst bei den Mischungen A, B und D April bis 15. Mai.
- Bei der Mischung C erfolgt die Einsaat bevorzugt Mitte August bis Mitte Oktober. Eine Herbstsaat im Vorjahr vor Beginn des Förderzeitraumes ist zulässig und gewünscht. Soweit kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich ist, erfolgt die erste Einsaat im Frühjahr zu den üblichen Saatzeiten für Sommergerste. Im selben Jahr erfolgt dann eine zweite Einsaat im Herbst. Der Aufwuchs darf jeweils erst zeitnah vor der erneuten Einsaat entfernt werden, im letzten Verpflichtungsjahr frühestens ab dem 01.08.
- Ab dem 2. Bewilligungsjahr kann bei den Mischungen A und C die Neueinsaat auf 50 % der Fläche beschränkt werden, wenn die restliche Fläche bis zum nächsten Jahr unberührt bleibt und erst dann eine Neueinsaat erfolgt.
- Mais- oder Sojaschrot zur Streckung lockt Wildschweine. Deshalb nur mit Sand oder Sägemehl strecken
- Aussaat obenauf mit hochgestellten Säscharen ohne Striegel. Keine mechanische Einarbeitung des Saatgutes
- Bei Sämaschinen, bei denen es zur Entmischung des Saatgutes kommen kann, sollte das Saatgut während der Aussaat häufig gemischt werden oder es sollten nur kleine Mengen eingefüllt werden.
- Mit Cambridge Walze oder Güttler Walze walzen, da die Feuchtigkeit durch Regen besser gehalten wird und Erosion vermieden wird
- Mischungsaufstellung, Rechnung und ggf. Rückstellprobe aufbewahren

Falls der Blühstreifen am Ende einer Förderperiode einen hohen, erhaltenswerten Artenreichtum aufweist, sollte in Erwägung gezogen werden, statt einer erneuten Vereinbarung zum Paket 5042 stattdessen auf das Paket Ackerbrache (5041) zu wechseln. Dadurch verringert sich zwar die Prämie. Die Kosten für die Herstellung und das Saatgut entfallen aber.



Erhaltung der Blüh- und Schutzstreifen

Entwicklungspflege (Schröpfschnitt)

- Bei mehrjährigen Einsaaten kann zur Bekämpfung von Ackerunkräutern bei Bedarf und unter Abwägung von Artenschutzaspekten vor der Samenreife ein Schröpfschnitt ein- bis zweimal im 1. Standjahr (Mai/Juni und Juli/August) ca. 10 bis 15 cm über dem Boden durchgeführt werden.
- Der Schröpfszeitpunkt bzw. die Höhe des Schnittes muss gewährleisten, dass die auflaufende Saat nicht mitgeköpft wird, da sonst das Blühen der gewünschten Arten verhindert wird.
- Bei ÖVF-Brachen ist mähen, schlegeln oder häckseln bis zum 30.06. untersagt. Bei diesen Flächen können Schröpfschnitte deshalb nur im Juli/August erfolgen.
- Das Material kann auf den Flächen verbleiben.

Folgepflege

- Bei Bedarf zur Biomassereduktion mehrjährige Streifen im zeitigen Frühjahr (bei ÖVF vor dem 01.04.) schlegeln. Soweit die Fläche nicht gleichzeitig ÖVF ist, kann gem. Erlass v. 28.11.2016 und unter Abwägung von Artenschutzaspekten ggf. eine Ausnahme von dem Zeitpunkt erteilt werden.
- Abweichend von den naturschutzfachlich gewünschten späten Schnittterminen (15.08. / 01.09.) kann bei mehrjährigen Streifen zur Steuerung eines übermäßigen Grasaufwuchses eine einmalige Mahd (möglichst mit Abräumen) im Juni (von CC abweichende Regelung!) bzw. Juli unter Abwägung von Artenschutzaspekten zeitversetzt auf mehreren Teilflächen sinnvoll sein.
- Bei ÖVF-Brachen ist mähen bis zum 30.06. untersagt. Bei diesen Flächen kann der Schnitt deshalb nur im Juli erfolgen. Auf sehr wüchsigen Standorten bei Bedarf zweimalige Mahd. Teilflächen nicht jedes Jahr mähen.
- Bei stabilen Beständen kann die Mahd auch in längeren Abständen (> 2 Jahre) erfolgen. Bzgl. der zu beachtenden Regelungen der Bewirtschaftungsabstände siehe "einleitende Erläuterungen".
- Der Aufwuchs wird nicht genutzt.
- Zur Bekämpfung von Disteln kann, soweit naturschutzfachlich vertretbar, Mitte Juli eine Hochmahd erfolgen. Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mind. 40 cm liegen.
- Eine Beregnung etablierter Streifen, auch im Zusammenhang mit der Beregnung angrenzender Nutzflächen, sollte zum Schutz der Fauna nicht erfolgen.
- Ein Befahren der Flächen außer für zugelassene Bewirtschaftungs-/ Pflegemaßnahmen ist nicht zulässig.

2.) Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünung (Paket 5041)

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel

Zielarten sind u.a.: Kiebitz, Rebhuhn, Rotmilan, Feldhase, Wachtelkönig, Wachtel und Feldlerche.

Die Ackerbrache kann in verschiedenen Varianten umgesetzt werden.

Als **Kurzzeitbrache** mit jährlicher Bodenbearbeitung oder als mehrjährige **Pflegebrache** ohne jährliche Bodenbearbeitung. Für die Eignung als Bruthabitat ist eine Breite von mindestens 20 m zu empfehlen.

Das Paket kann im Zuge des Greening als ökologische Vorrangfläche angegeben werden. In dem Fall werden in Abhängigkeit von der Codierung der ÖVF bei der Auszahlung nachfolgende Prämienabzüge vorgenommen:



- Einsaat bis 20 m Breite (Faktor 1,5): 380,- €
- Einsaat über 20 m Breite (Faktor 1): 250,- €

ÖVF müssen mindestens einmal pro Jahr gemäht, geschlegelt oder gehäckselt werden. Dies ist nur außerhalb des Zeitraumes 01.04. bis 30.06. zulässig.

Die **Kurzzeitbrache** soll dem Bedarf an dauerhaft offenen bis schwach/lückig bewachsenen Flächen gerecht werden und erfordert ein Flächenmanagement mit regelmäßiger Bodenbearbeitung. Es sollte wie folgt ausgestaltet werden:

- Schwarzbrache mit jährlicher Bodenbearbeitung; Art der Bodenbearbeitung in Abhängigkeit von Bodenart und ev. Problempflanzenbewuchs (schwere Böden/Problempflanzen = Pflügen; leichte Böden/keine Problempflanzen = Grubbern, Eggen).
- Die Bodenbearbeitung kann entweder im Spätsommer/Herbst (ab August) erfolgen, so dass für die Überwinterung noch mindestens 30% Deckung an Ackerwildkräutern aufläuft oder im Frühjahr bis spätestens zum 31. März. In Abhängigkeit von den Ansprüchen der Zielart müsste ggf. nach wendender Bodenbearbeitung ein weiterer Arbeitsgang zur Herstellung einer feinkrümeligen Oberfläche durchgeführt werden.
- Zur Bekämpfung von Disteln kann, soweit naturschutzfachlich vertretbar, Mitte Juli eine Hochmahd erfolgen. Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mind. 40 cm liegen.

Bei Vorkommen von Wachtelkönig und Wachtel sollte die flache Bodenbearbeitung im Herbst nicht vor dem 20.09. erfolgen, da späte Bruten möglich sind bzw. noch nicht flugfähige Jungvögel vorhanden sein könnten. Soll die Ackerbrache vor allem im Frühjahr (insbesondere für Kiebitz) bzw. im Sommer (für das Rebhuhn) ihre Wirkung erzielen, kann eine zu frühe Bearbeitung einen zu hohen Pflanzenbestand bewirken. Deshalb sollte auf einen möglichst späten Termin im Frühjahr hingewirkt werden. Hier müssen Schwerpunkte hinsichtlich des Schutzziels gesetzt und dementsprechend die Termine ausgewählt werden.

In der naturschutzfachlich eher unkritischen Phase (20.09. bis 31.03.) kann (bei starkem Unkrautdruck auf Nachbarflächen) auch eine wiederholte flache Bodenbearbeitung zugelassen werden. Dies kann bei flächigen Anlagen vor allem in den Randbereichen zu Nachbarkulturen sinnvoll sein. Hier ist eine Arbeitsbreite meist ausreichend.

Brachestreifen sind bei besonderer Erosionsgefährdung nicht anzulegen.

Die Pflegebrache soll den Bedarf an dauerhaft bewachsenen Strukturen unterschiedlicher Art bedienen. Es erfolgt nur zum Start der Maßnahme eine Bodenbearbeitung, in den Folgejahren dann eine regelmäßige Mahd/Mulchmahd zur Steuerung des Aufwuchses. Die Maßnahme sollte wie folgt ausgestaltet werden:

- Ab 3. Wirtschaftsjahr (bei Ausbreitung von Problempflanzen auch früher) Mahd oder Mulchmahd; folgend im dreijährigen Abstand; bzw. nach Absprache auch in kürzeren Abständen; keine Regelung der Schnitthöhe. Der Aufwuchs wird nicht genutzt.
- Bei größeren Flächen sollte die Mahd/Mulchmahd nicht vollständig in einem Jahr, sondern jährlich versetzt erfolgen.
- Der konkrete Termin des Pflegeganges wird nach naturschutzfachlichen Anforderungen festgelegt. Der Pflegetermin sollte so gewählt werden, dass sich noch ein etwa kniehoher Aufwuchs im Herbst entwickeln kann.
- Zur Bekämpfung von Disteln kann, soweit naturschutzfachlich vertretbar, Mitte Juli eine Hochmahd erfolgen. Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mind. 40 cm liegen.
- Bei Ausbreitung von Problemunkräutern frühes Mulchen (40 cm Höhe) mit anschließendem Pflügen vom 01. September bis 31. März.



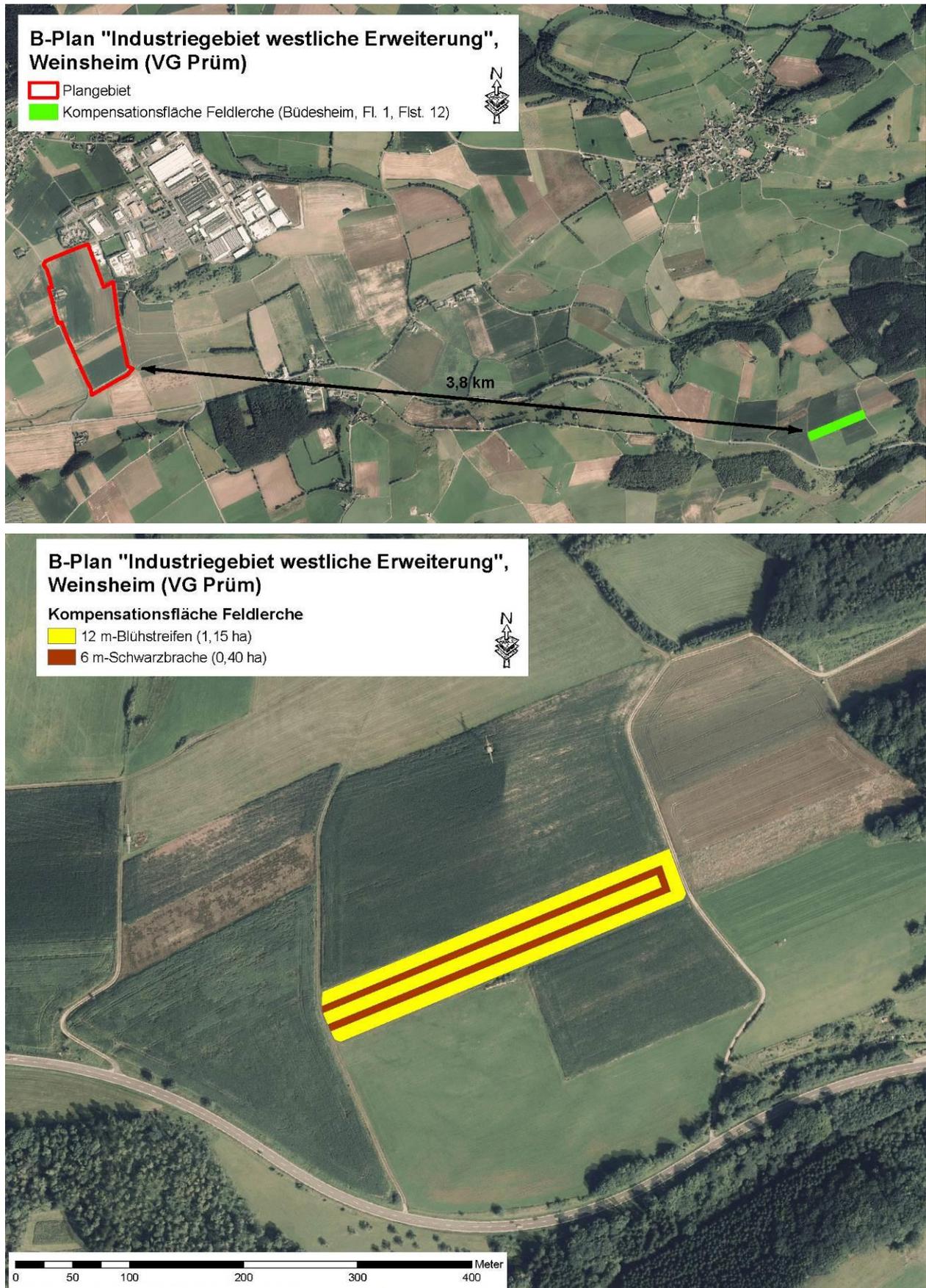


Abbildung 9: Anlage eines Feldlerchenhabitats 3,8 km östlich der B-Planfläche (Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping AeroGrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community)

Die Maßnahme sollte durch ein naturschutzfachliches Monitoring begleitet werden. Hierzu ist über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren die Brutvogelfauna (begrenzt auf die Brutaktivitäten der Lerche) im Bereich der Maßnahme zweimal pro Jahr zu erfassen. Sollte sich nach einem Zeitraum von 5 Jahren die Maßnahme als nicht wirksam erweisen, ist die Maßnahme in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu modifizieren und das Monitoring ist entsprechend um 5 Jahre zu verlängern.

5.4 Weitere Kompensationsmaßnahmen für besonders geschützte Arten

- Unmittelbare Inkenntnissetzung der Naturschutzbehörde bei Entdeckung gesetzlich geschützter, wild lebender Tiere während der Baumaßnahmen (Vorsorgepflicht für evtl. notwendige, fachgerechte Rettungsmaßnahmen; Abwehr eines möglichen Umweltschadens)
- Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten durch Einsatz für die Außenbeleuchtung von ausschließlichen Leuchtmitteln (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) bis maximal 4.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren
- Errichtung von 2 Sitzstangen aus Rundholz als Sitzwarte für nahrungssuchende Greifvögel im Plangebietsumfeld (hier für Rotmilan und Turmfalke)
- Anlage von je zwei Astschnitt- und Steinhäufen in sonnenexponierter Lage auf naturnaher Brache (inkl. Sandlinse als Untergrund) für im Plangebiet vorkommende Waldeidechsen (*Zootoca vivipara*)
- Im Plangebiet vorkommende Bläulinge profitieren ebenfalls von Blühpflanzen der für Feldlerchen angelegten Blühstreifen. Gezielt könnte aber auch anderenorts Schmetterlingsblütler (Fabaceae = Papilionaceae) und Lippenblütlern (Laminaceae) zur Förderung dieser Tagfaltergruppe eingesät werden. Besonders empfehlenswert ist zur Förderung der im Gebiet nachgewiesenen, wertgebenden Falterart als Raupen- und Falterfutterpflanzen eine extensive Begrünung von Gebäudedächern oder die Gestaltung anderer geeigneter, sonnenexponierter Freiflächen unter Einsaat von blütenreichen Mischungen mit z. B. Sommerflieder (*Buddleia* spp.), Klee- und Hornkleearten (*Trifolium* spp. und *Lotus* spp.), Ginster (*Genista* spp.), Luzerne (*Medicago sativa*), Hopfenklee (*Medicago lupulina*), Hufeisenklee (*Hippocrepis comosa*), Bunte Kornwicke (*Coronilla varia*), Wicken (*Vicia* spp.) sowie Thymian (*Thymus* spp.), Dost (*Oreganum* spp.).
- Empfehlenswert ist zudem eine Fassaden- und/oder Palisadenbegrünung (z. B. mit Wildem Wein, *Vitis vinifera*, oder *Parthenocissus tricuspidata*, Waldrebe, *Clematis* spec., oder Geißblatt, *Lonicera* spec.) sowie Neuanpflanzung möglichst großkroniger, schadstofftolerabler Bäume als Maßnahme zur Erhöhung des Begrünungsanteils und der Vernetzungsstrukturen (Förderung der biologischen Vielfalt)



6 Fazit

- ☞ Die Prüfung der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans „Industriegebiet westliche Erweiterung“ – Teil A in Weinsheim hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden **Artenschutzbeitrag** hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Oberwallmenach, der 24.02.2023



Dipl.-Biol. Malte Fuhrmann

7 Verwendete Quellen

- EU (2003):** Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie (79/409/ EWG), <http://europa.eu.int/en/comm/dg11/news/natura/>.
- EU (2003):** Vogelschutzrichtlinie der EU-Direktive 79/409/EEC on the conservation of wild birds, Anhang 1.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz **52**
- GRÜNWALD, A. & G. PREUß (1987):** Säugetiere (Mammalia). – Ministerium für Umwelt und Gesundheit in Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Rote Liste Wirbeltiere. – Eigenverlag, 13 – 19. Mainz.
- MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **170(2)**: 73 S. Bonn-Bad Godesberg.
- MKULNV NRW (2013):** Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.
- RENNWALD, E, TH. SOBczyk & A. HOFMANN (2011):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70(39)**: 243 – 283. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn – Bad Godesberg.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012):** Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte, Schweiz.
- SIMON, L., M. BRAUN, TH. GRUNWALD, K.-H. HEYNE, TH. ISSELBÄCHER & M. WERNER (2014):** Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN (Hrsg.), 51 S., Mainz.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008) [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL]:** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz **44** (Sept. 2008).